

Merkblatt Hinweise zur Haltung von Geflügel

1. Wer Geflügel hält, hat der zuständigen Behörde (Bereich Veterinärwesen) vor Beginn der Tätigkeit gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsordnung¹ und § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung² Angaben über seinen Namen, seine Anschrift, Anzahl der gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort/e mitzuteilen, und ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
2. Wer Geflügel hält, hat gemäß § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ein Register zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 - im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich
 - a) die Anzahl und
 - b) die Kennzeichnungdes Geflügels.

Das Register ist gemäß § 2 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Wer Geflügel hält, hat gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
4. Gemäß § 4 Geflügelpest-Verordnung gilt:
 - a) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von
 - mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder

- mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Buchstaben b unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

b) Treten in einem Geflügelbestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein,

so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

5. Jeder Halter von Hühnern und Puten hat die gesetzlich vorgeschriebene Impfung³ gegen die Newcastle-Krankheit regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers von einem Tierarzt durchführen zu lassen.

Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise zu führen.

6. Weitere Hinweise:

- Bei der Haltung von Geflügel in einem Bestand mit mehr als 1000 Stück Geflügel gelten weitere allgemeine Schutzmaßregeln (§ 6 Geflügelpest-Verordnung).
- Besondere Anforderungen gelten auch, wenn Personen gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig sind (§§ 2 und 5 Geflügelpest-Verordnung).
- Die zuständige Behörde kann eine Aufstallung des Geflügels anordnen, soweit dies zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist (§ 13 Geflügelpest-Verordnung).

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter Telefonnummer 04721-662132 an den Bereich Veterinärwesen des Landkreises Cuxhaven.

- ¹⁾ Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. S. 1170), in der zurzeit geltenden Fassung
- ²⁾ Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der zurzeit geltenden Fassung
- ³⁾ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3538), in der zurzeit geltenden Fassung

Stand: 17.11.2025